



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## Kopie

Empfangsbekanntnis  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

13.05.2024

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

55.1-8711-76-9-11  
Frau Dr. Büttner  
0921 604 - 1513

Unser Zeichen  
Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax

LP 259

Zimmer

Svenja.Buettner@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

06.09.2024

Datum

**Immissionsschutz;  
wesentliche Änderung des Verarbeitungsbetriebs für tierische Neben-  
produkte Walsdorf (VTN) durch den Zweckverband Tierkörperbeseiti-  
gung Nordbayern;  
Umstellung Kessel 1 auf Erdgas und Heizöl am Standort "Hetzentännig  
2, 96194 Walsdorf" Flurnr. 415 (Gemarkung Walsdorf);**

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

### Anlage

2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Empfangsbekanntnis g.R.  
1 Kostenrechnung

Telefon 0921 604-0  
PC-Fax 0921 604-41258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Bescheid:

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### A Genehmigungsgegenstand

1. Dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (VTN Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf, Flurnr. 415) wird nach Maßgabe der unter D. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung der wesentlichen Änderung des VTN Walsdorf durch Einbau eines neuen Brenners und Einsatz von Heizöl EL als Ersatzbrennstoff bei dem Dampfkessel Hersteller-Nr. 9713 erteilt.
2. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für die Änderung des Dampfkessels Hersteller-Nr. 9713 wird erteilt.

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



## **B Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegt der Antrag vom 13.05.2024 zugrunde. Die folgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids:

- Antragsformular vom 13.05.2024
- Erklärung zu Urheberrechten
- Angaben zur Standort und Umgebung
- Topografische Karte 1:10.000
- Luftbild 1:1.000
- Amtliche Flurkarte 1:1.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Lageplan 1:250
- Angaben zur Luftreinhalung
- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Energieeffizienz /Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG
- Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV TÜV Süd Industrie Service GmbH, 21.03.2024
- Erläuterungsschreiben an TÜV vom 20.02.2024
- Lageplan VTN Walsdorf
- Beiblatt DE GWK
- Beiblatt FOE Heizöl EL
- Beiblatt FOE Tierfett
- Beiblatt LOE Heizöllagerung
- Beiblatt FGA Gasfeuerungsanlage

- PID-Liste
- Konstruktionszeichnung Brenner
- RI-Schema Kessel 1 Feuerung
- RI-Schema Öl- und Tierfettversorgung Kessel 1 und 2
- AwSV Prüfbericht Heizöllagertank
- AwSV Objektdatenblatt Heizöllagertank
- Gefährdungsabschätzung einwandige HEL-Leitung
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- E-Mail SINUS Consult vom 10.06.2024 nachgereichten Ergänzungen zur UVP-Vorprüfung

### C. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

#### Dampferzeuger

Hersteller:	W. Ude, Schobüll
Herstellnummer:	9713
Herstelljahr:	1982
max. zulässiger Betriebsüberdruck (PS):	13 bar
zulässiger Betriebsüberdruck (PB):	13 bar
max. zulässige Betriebstemperatur (TS):	194,1 °C
zulässige Betriebstemperatur (T B):	190 °C
zulässige Dampferzeugung:	12 t/h
Heizfläche Verdampfer:	250 m <sup>2</sup>
zulässige Beheizungsleistung:	8,2 MW
Wasserinhalt bei NW / voll:	17200 / 20770 Liter
Betrieb:	max. 24 Stunden ohne ständige Beaufsichtigung durch einen beauf- tragten Beschäftigten

#### Feuerung

Brenner:	Firma Saacke GmbH Typ Rotonox GL 100.03
Brennstoff:	Heizöl EL / Erdgas H
zulässige Feuerungswärmeleistung:	8,0 MW
Gasversorgung:	vorhandene Erdgasversorgung
Ölversorgung:	vorhandener Heizöltank

...

absperrender Abgas-Wasservorwärmer

Hersteller:	GEA Klimatechnik GmbH, Gaspoltshofen
Herstellnummer:	180277.10/1
Herstelljahr:	2015
zulässiger Betriebsüberdruck (PB):	18 bar
zulässige Betriebstemperatur (T B):	250 °C
zulässige Wärmeleistung:	480 KW
Wasserinhalt:	76 Liter

**D. Nebenbestimmungen**

**1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen gehen den in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen vor, soweit hierin abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.

**2. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

- 2.1 Die im Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 21.03.2024, Az.: IS-ESA12-MUC/lb in Annex 3 unter Nr. 1 genannten Unterlagen sind spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen vor Ort vorzulegen.
- 2.2 Die in dem unter Nr. 2.1. genannten Prüfbericht in Annex 3 Nr. 2 bis 27 aufgeführten Aufgabenvorschläge sind zu erfüllen.
- 2.3 Zur Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die unter Annex 4 Nr. 1 des unter Nr. 2.1 genannten Prüfberichts vollständige Anlagendokumentation vorzulegen.
- 2.4 Die weiteren Hinweise nach Annex 4 des unter 2.1 genannten Prüfberichts sind zu beachten.
- 2.5 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlage ist eine Ordnungsprüfung durchzuführen, bei der festzustellen ist, dass die von der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt– in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen (siehe Nr. 2) eingehalten sind.
- 2.6 Die Bescheinigung (Kopie) über die Prüfung vor Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BetrSichV ist der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt– nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzusenden.
- 2.7 Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, ist deren Behebung der Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt– schriftlich mitzuteilen.

### 3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die Anlagenidentität wird entsprechend den Antragsunterlagen festgesetzt.
- 3.2 Die Abgasableitung hat über den bereits vorhandenen Kamin mit einer Mündungshöhe von 50 m über Grund und einem Innendurchmesser von 800 mm zu erfolgen.
- 3.3 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein paralleler Betrieb von Dampfkessel 1 und Dampfkessel 2 nicht möglich ist.
- 3.4 Für den Betrieb mit dem Brennstoff Heizöl EL sind nachfolgende maximale Massenkonzentrationen einzuhalten:

- Rußzahl: 1
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 200 mg/Nm<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 80 mg/Nm<sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind als Masse der emittierten Stoffe auf das Volumen der Abgase im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasser zu verstehen. Der Bezugssauerstoffgehalt beträgt 3 %.

- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Abgase so weit frei von Ölderivaten sind, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.
- 3.6 Für den Betrieb mit dem Brennstoff Erdgas sind nachfolgende maximale Massenkonzentrationen einzuhalten:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/Nm<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid: 80 mg/Nm<sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind als Masse der emittierten Stoffe auf das Volumen der Abgase im Normzustand (273, 15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasser zu verstehen. Der Bezugssauerstoffgehalt beträgt 3 %.

- 3.7 Ein Abgasverlust von maximal 9 % ist sowohl bei Betrieb mit Erdgas als auch Heizöl einzuhalten.
- 3.8 Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme ist durch Messungen (Abnahmemessungen) und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren (Wiederholungsmessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Dampfkesselanlage die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Kohlenmonoxid, Stickstoffoxid und Rußzahl sowie der Abgasverlust eingehalten werden. Der Bericht hierüber ist der Regierung von Oberfranken und dem LfU vorzulegen.

- 3.9 Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen.
- 3.10 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.11 Der Betreiber oder das Messinstitut hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht nach den Vorgaben des § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.12 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach Nr. 3.4 bzw. 3.6 überschreitet.
- 3.13 Es gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach den Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV.

#### **4. Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

#### **E. Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden Auslagen in Höhe von 726,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) betreibt in Walsdorf eine Tierkörperbeseitigungsanlage, die als Anlage nach Nr. 7.12 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt wurde.

Die Dampfkesselanlage der TBN besteht aus den zwei Dampfkesseln mit den Herstellernummern 9713 (Dampfkessel 1) und 9714 (Dampfkessel 2). Diese wurden ursprünglich mit schwerem Heizöl befeuert. Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 19.4.2000 wurde dem TBN die wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage genehmigt. Danach können die Dampfkessel 1 und 2 mit Erdgas und Heizöl EL betrieben werden. Mit Schreiben vom 14.01.2004 hat der TBN gegenüber der Regierung von Oberfranken angezeigt, dass der Dampfkessel 1 zukünftig ausschließlich mit Erdgas betrieben werden

soll und ausdrücklich auf die Genehmigung zur Feuerung von Heizöl EL verzichtet. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die noch vorhandenen Anlagenteile, die der Feuerung mit Heizöl EL dienten, zurückgebaut wurden. Die Änderung wurde von der Regierung mit Schreiben vom 19.03.2004 als unwesentlich und nicht genehmigungsbedürftig eingestuft.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 wurde dem TBN mitgeteilt, dass eine angezeigte Änderung des Dampfkessels 1 durch Einbau eines neuen Brenners und eines Abgaswärmetauschers keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Mit Bescheid vom 25.01.2016 wurde die nach § 18 BetrSichV erforderliche Erlaubnis für den Betrieb von Erdgas für den Dampfkessel 1 erteilt.

Mit E-Mail vom 13.05.2024 beantragte der TBN für den Dampfkessel 1 die Genehmigung zum Einbau eines neuen Brenners und Einsatz von Heizöl EL als Brennstoff. Zugleich beantragte der Vorhabenträger die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde durch die Regierung am 22.05.2024 mitgeteilt.

Der Dampfkessel 1 soll zur Steigerung der Versorgungssicherheit zukünftig mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL betrieben werden. Bisher wird dieser nur mit Erdgas betrieben. Im Notfall steht bei einer Unterbrechung der Erdgasversorgung und gleichzeitiger Wartung oder Ausfall von Kessel 2 kein Ersatzbrennstoff für Kessel 1 zur Verfügung, um die Dampfversorgung des Betriebs zu gewährleisten. Die sofortige Fortführung der Dampfversorgung ist erforderlich, da ein Erkalten der aktuell bearbeiteten Chargen verhindert und die vorhandene Rohware zur Vermeidung längerer Lagerzeiten sofort verarbeitet werden muss. Daher soll ein neuer Brenner installiert werden. Zur Brennstoffversorgung mit Heizöl EL soll der vorhandene 100 m<sup>3</sup>-Brennstofftank für Heizöl EL des Kessels 2 verwendet werden. Der Heizöltank sowie die oberirdische Heizölleitung sind baurechtlich genehmigt und nach AwSV geprüft. Da die beiden Kessel gegeneinander verschaltet sind, kann die vorhandene Heizölpumpe des Kessels 2 zur Versorgung des Kessels 1 genutzt werden. Hierzu soll ein 3-Wege-Kugelhahn in die bestehende Vorlaufleitung von Kessel 2 installiert werden und zum neuen Armaturenblock für Heizöl EL am Kessel 1 geführt werden. Die Rücklaufleitung soll an die Rücklaufleitung von Kessel 2 angebunden werden.

Der neue Drehzerstäüberbrenner an Kessel 1 soll mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 8 MW für alle drei Brennstoffe installiert werden. Durch die beantragte Änderung soll die Redundanz der beiden Kessel auch für die Brennstoffe hergestellt werden.

Im Detail wird auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, Bezug genommen.

Die technische Ausrüstung des Brenners und der Brennsteuerung von Kessel 1 soll bereits den Brennstoff Tierfett berücksichtigen. Eine Brennstoffversorgung von Kessel 1 mit Tierfett soll allerdings noch nicht realisiert werden und wird ausdrücklich nicht beantragt.

Ferner soll der neue Brenner am Kessel 1 geeignet sein Wasserstoff zu verfeuern, um bei ggf. zukünftiger Versorgung des VTN mit Wasserstoff eine Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe zu ermöglichen. Es werden ausdrücklich weder die Einrichtung der Brennstoffversorgung mit Wasserstoff noch der Betrieb von Kessel 1 mit Wasserstoff beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben vom 13.06.2024 das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, das Gewerbeaufsichtsamt Coburg, die Gemeinde Walsdorf, die Fachbehörden des Landratsamts Bamberg (Bauordnung, fachkundige Stelle Wasserwirtschaft), der Kreisbrandrat und die Fachbehörde der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen unterrichtet. Die Fachbehörden haben den Änderungsgenehmigungsantrag gewürdigt und ihre Stellungnahmen mit Auflagenvorschlägen abgegeben. Die Auflagenvorschläge wurden in geeigneter Weise in diesem Bescheid berücksichtigt.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung sowie der Prüfvermerk wurden am 14.06.2024 im UVP-Portal veröffentlicht.

## II.

Die Regierung von Oberfranken ist für die Entscheidung über den Änderungsgenehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. c. des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung des VTN Walsdorf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der 4. BImSchV und Nr. 7.12.1.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.



Der VTN Walsdorf ist gemäß Nummer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (G/E). Die Dampfkesselanlage 1 ist mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,0 MW im Betrieb mit Heizöl EL und Erdgas immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Dampfkesselanlage 1 und 2 sind für einen redundanten betrieb ausgelegt und gegeneinander verschaltet, d.h. es kann immer nur ein Kessel betrieben werden.

Das Genehmigungserfordernis für die Hauptanlage erstreckt sich auch auf die selbständig nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung Dampfkesselanlage 1 gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, da diese in Bezug auf die Hauptanlage dienende Funktion aufweist und emissionsrelevant ist.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Nebeneinrichtung. Die wesentliche Änderung ergibt sich daraus, dass bei der Verbrennung von Heizöl EL wesentlich andere Emissionen auftreten, als dies bei der Verbrennung von Erdgas der Fall ist.

Die Genehmigung der vorliegenden wesentlichen Änderung des VTN Walsdorf wäre nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Der Zweckverband beantragte jedoch den Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Dem Antrag wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da für den VTN Walsdorf gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Die Vorschrift ist einschlägig, da bei dem qualitativen Änderungsvorhaben ohne Änderung der Verarbeitungskapazität ein erneutes Überschreiten des Prüfwerts nach Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt.

Eine UVP-Pflicht besteht demnach nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall vom 13.05.2024 belegen, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Es wurde daher mit Vermerk vom 13.06.2024 die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Erstellung bzw. die Änderung eines Ausgangszustandsberichts war in diesem Verfahren nicht notwendig. Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur wesentliche Ände-

rung des VTN Walsdorf durch den dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2 (Bescheid vom 22.07.2022, geändert durch Bescheide vom 26.07.2022 und 15.02.2023) legte der Antragsteller eine gutachterliche Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts mit Datum 28.12.2023 vor (vgl. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV). Dabei wurden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände keine relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische identifiziert, für die in der Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts war somit nicht erforderlich. Dieser Bericht bildet die Grundlage für alle weiteren relevanten Genehmigungsverfahren. Mit der Installation eines neuen Kombi-Brenners für Erdgas und Heizöl EL in Kessel 1 werden weder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt noch erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der bereits vorhandene Bericht über den Ausgangszustand war daher nicht zu ergänzen (§ 4a Abs. 5 Satz 5 der 9. BImSchV).

In dieser Genehmigung ist die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung gem. § 13 BImSchG zu konzentrieren. Die Änderung der Bauart oder Betriebsweise einer Dampfkesselanlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a, die nach Artikel 13 i.V.m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl L 189 vom 27.6.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen ist, bedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV der Erlaubnis. Diese konnte erteilt werden.

Die Änderungsgenehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da nach Maßgabe der in Abschnitt D nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Genehmigung kann mit den in Abschnitt D wiedergegebenen Nebenbestimmungen verbunden werden, da dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 2a 9. BImSchV). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1

BlmSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist deshalb für den Antragsteller zumutbar und insgesamt verhältnismäßig.

Die Einhaltung der unter Abschnitt D Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen ist für einen sicheren Betrieb der Anlage erforderlich. Die Umrüstung der Anlage hat der Betriebssicherheitsverordnung zu entsprechen und kann bei Einhaltung der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung sicher betrieben werden.

Die unter Abschnitt D Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen sind zur Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich. Da der Dampfkessel 1 als eigenständige Anlage mit Erdgas bzw. Heizöl EL-Feuerung und einer Feuerungswärmeleistung von 8,0 MW als nicht genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlage einzustufen ist, ergeben sich die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grenzwerte sowie turnusmäßigen Messungen aus den §§ 12, 14, 17, 19 Abs. 3, 22 und 23 der 44. BImSchV i.V.m. Nr. 5.5.2.1 der TA Luft 2021.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 12 Abs.2a BImSchG. Die Zustimmung des Betreibers liegt vor.

Dieser Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG im Internet zu veröffentlichen (UMS vom 08.02.2022, Nr. 2C-U8700-2022/7-11).

#### Kostenentscheidung:

Die Behörden des Staates erheben nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KG nur von der Zahlung von Gebühren befreit.

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG werden die anderen Behörden für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge als Auslagen erhoben. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus der Aufwandsberechnung des LfU vom 21.08.2024.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Dr. Büttner  
Regierungsrätin